



Paul-Wunderlich-Haus ▪ Am Markt 1 ▪ 16225 Eberswalde

Der Landrat

An alle  
Bienenhalter des Landkreises Barnim

Paul-Wunderlich-Haus  
Am Markt 1  
16225 Eberswalde

Telefon 03334 214-1701  
Telefax 03334 214-2701  
landrat@kvbarnim.de

29. April 2022

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
39TS 05/22

## **TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG ZUM SCHUTZ DER BIENENBESTÄNDE VOR DER BIENSEUCHE AMERIKANISCHE FAULBRUT**

Mit Wirkung vom 27. April 2022 wurde in Friedrichswalde und im OT Parlow im Landkreis Barnim die anzeigepflichtige Bienseuche Amerikanische Faulbrut amtlich festgestellt.

Zur Verhinderung der Ausbreitung dieser Bienseuche und zum Schutz der Bienenbestände im Landkreis Barnim werden gemäß §§ 10 u. 11 Bienseuchen-Verordnung nachfolgende Anordnungen erlassen:

- 1 Um die verseuchten Bienenstände in Friedrichswalde und im OT Parlow wird ein Sperrbezirk gebildet. Der Sperrbezirk umfasst den Ort Friedrichswalde und den OT Parlow in den Grenzen der Gemarkungen.

Der genaue Verlauf des festgelegten Sperrbezirkes ist der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu entnehmen und steht unter <https://www.barnim.de> zur Verfügung.

- 2 Im Sperrbezirk gelten folgende Anordnungen:

- 2.1 Alle Halter von Bienen haben ihre Bestände mit Anzahl der Bienenvölker und der Standorte sofort beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt anzuzeigen.
- 2.2 Alle Halter von Bienen werden aufgefordert, sich unverzüglich zwecks Terminabsprache zur amtstierärztlichen Untersuchung aller ihrer Bienenvölker und Bienenbestände auf Amerikanische Faulbrut bei o.g. Behörde zu melden.

**Sprechzeiten der Kreisverwaltung**  
Dienstag 9 bis 18 Uhr  
Montag, Mittwoch bis Freitag  
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter  
[www.barnim.de](http://www.barnim.de)

**Bankverbindung**  
Sparkasse Barnim  
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03  
BIC: WELA DE D1 GZE  
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

**Telefonzentrale**  
03334 214-0

**Postfach**  
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang formloser Mitteilungen ohne digitale Signatur und/oder Verschlüsselung.

- 2.3 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
  - 2.4 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
  - 2.5 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
- 3 Die sofortige Vollziehung der Verfügung zu den Punkten 1 und 2 wird angeordnet.

**Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Amtliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.**

### **Begründung**

Ist nach § 10 Bienenseuchen-Verordnung die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, erklärt die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk und erlässt für den Sperrbezirk die notwendigen Anordnungen gemäß § 11 Bienenseuchen-Verordnung.

Zuständige Behörden nach dem TierGesG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind die Landkreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden (§ 1 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes), in diesem Fall das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim.

Gemäß § 37 S. 2 Nr. 1 TierGesG hat die Anfechtung einer Anordnung keine aufschiebende Wirkung, soweit eine Maßnahme nach § 37 S. 1 TierGesG angeordnet worden ist.

### **Hinweise**

- 1 Wachs, Wabenteile und Wabenabfälle können in wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderlichen Einrichtungen zur Entseuchung des Wachses verfügen, als Seuchenwachs abgegeben werden.
- 2 Honig kann, außer im Seuchenherd, für den menschlichen Verzehr abgegeben werden.
- 3 Die topographische Darstellung des Sperrbezirkes kann unter der Internetseite des Landkreises Barnim [www.barnim.de](http://www.barnim.de) eingesehen werden.
- 4 Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 26 Bienenseuchen-Verordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € belegt werden.

**Rechtsgrundlagen** in der jeweils geltenden Fassung

- Tiergesundheitsgesetz
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes
- Bienenseuchen-Verordnung

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifiziert elektronischer Signatur eingelegt werden. Für diesen Fall verwenden Sie bitte die E-Mail-Adresse [rechtsbehelf@kvbarnim.de](mailto:rechtsbehelf@kvbarnim.de) sowie Cc die im Briefkopf genannte E-Mail Adresse. Ferner kann der Widerspruch als elektronisches Dokument über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) eingelegt werden.

Falls diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Versäumnis Ihnen zugerechnet.

in Vertretung

Holger Lampe  
Erster Beigeordneter

Anlage: Karte des Sperrbezirkes Stand 28. April 2022